

Frage: Ist der antragende Verlag berechtigt, den Vertrag aufzukündigen? Bejahendenfalls mit welcher Frist?

Es handelt sich bei dem Vertrag um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Der Herausgeber verspricht nach diesem Vertrag bestimmte Dienste zu leisten, für die er eine in Geld bestehende Entschädigung erhält. Seine Tätigkeit besteht nach dem Vertrag darin, daß er mit dem Verlag den Plan aufstellt, die Autoren auswählt, die eingehenden Manuskripte auf ihre Brauchbarkeit und Druckfähigkeit prüft und den Korrekturengang überwacht.

Hinsichtlich der Kündigungsmöglichkeit eines Dienstvertrages ergibt sich mangels besonderer Vereinbarungen folgendes:

Eine bestimmte Zeitdauer ist in dem Vertrag nicht vorgesehen. Die Vergütung ist nicht nach bestimmten Zeitabschnitten bemessen. Es ist auch kaum anzunehmen, daß die Erwerbstätigkeit des Herausgebers durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird.

Aus der Bestimmung des § 4, die für den Herausgeber eine auf die Hälfte reduzierte Entschädigung vorsieht, für den Fall, daß er aus irgendwelchen Gründen verhindert sein sollte, seine Tätigkeit auszuüben und dieses auf die Hälfte reduzierte Honorar auch seinen Erben zubilligt, kann nicht gefolgert werden, daß der Vertrag auf Lebzeiten des Herausgebers abgeschlossen sein soll. Auch die Kündigung seitens des Verlags kann ein Grund sein, der den Herausgeber verhindert, seine Tätigkeit weiter auszuüben. Durch die Bestimmung des § 4 wird daher die Kündigungsmöglichkeit nicht eingeschränkt. Da es sich bei den vom Herausgeber zu leistenden Diensten um Dienste höherer Art handelt, die nur auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, ist nach § 627 BGB. die Kündigung jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, weil ein dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen nicht vorliegt.

Der antragende Verlag ist daher meines Erachtens jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Falle hat er dem Herausgeber für die in § 4 des Vertrages vorgesehene Frist die Hälfte des vereinbarten Honorars zu zahlen.

Leipzig, den 22. August 1932.

Dr. Hillig, Justizrat.

Begriff der Bestimmung eines Werkes für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch.

Der antragende Verlag beabsichtigt eine Reihe von Büchern herauszugeben, die praktische Werkbücher vornehmlich für die Hand der Lehrer und Erzieher enthalten soll. Innerhalb dieser Buchreihe soll ein Werk erscheinen, welches Vorschläge für die Veranstaltung vaterländischer Feiern in Schulen enthalten soll. In diesem Werke beabsichtigt der antragende Verlag, eine Reihe von zum größten Teil bereits anderweitig veröffentlichten Liedern und Gedichten und Erzählungen wiederzugeben.

Frage: 1. Ist das in Frage kommende Werk seiner Beschaffenheit nach für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch im Sinne von § 19 Ziff. 4 Lit. UG. bestimmt?
2. Muß die Quellenangabe bei jedem entlehnten Beitrag angegeben werden oder genügt es, wenn die Quellen am Schlusse des Werkes in einem besonderen Quellenverzeichnis angeführt werden?

Zu 1. Nach § 19 Ziff. 4 Lit. UG. ist die Diversifizierung zulässig, wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Anzahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist.

Bei der Auslegung der Vorschrift des § 19 Ziff. 4 Lit. UG. muß man berücksichtigen, daß es sich um eine Ausnahmegvorschrift handelt, die als solche eng auszulegen ist. Der Sinn und Zweck des § 19 Ziff. 4 Lit. UG. ist der, die Preise für Schulbücher angesichts des großen Kreises der Lernenden im öffentlichen Interesse niedrig zu halten.

Ein Schulgebrauch liegt nur dann vor, wenn das Werk beim gemeinsamen Unterricht benutzt werden soll. Daß es notwendigerweise vom Schüler selbst erworben werden muß, wird man mit Allfeld, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl., Anmerkung 25 zu § 19 Lit. UG. im Gegensatz zu Marwig-Röhrling, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Anmerkung 13 zu § 19 Lit. UG. nicht annehmen können. Auch ein Werk, welches lediglich für die Hand des Lehrers bestimmt ist, kann dem Schulgebrauch dienen, wenn es für den gemeinsamen Unterricht in der Schule verwendet wird.

Das Gesetz sieht nun neben dem Schulgebrauch auch den Unterrichtsgebrauch als eine die Übernahme einzelner Stellen usw. aus anderen Werken zulässig machende Ausnahme vor. Unter einem

Unterrichtsgebrauch im Gegensatz zum Schulgebrauch wird man eine Verwendung beim Einzelunterricht verstehen müssen. Auch hier ist aber die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Aufnahme von Entlehnungen aus anderen Werken, daß das Werk dazu bestimmt ist, die Grundlage für den Unterricht und nicht etwa nur eine Anleitung für den Unterrichtenden zu geben.

Bei dem vom antragenden Verlag in Aussicht genommenen Werk handelt es sich nun um ein solches, das seiner Bestimmung nach dem Lehrer Anweisungen bzw. Richtlinien geben soll, wie er vaterländische Feiern einer Schule aufbauen soll. Ein derartiges Werk kann man meines Erachtens nicht als ein zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes im Sinne des § 19 Ziff. 4 Lit. UG. ansehen.

Eine analoge Anwendung der Vorschriften des § 19 Ziff. 4 Lit. UG. kommt mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine eng auszulegende Ausnahmebestimmung handelt, nicht in Frage. Außerdem fehlt auch bei einigen Liedern, Gedichten und Erzählungen nach dem Inhalt der Anfrage die weitere Voraussetzung, daß es sich allenthalben um bereits erschienene Werke handeln müßte.

Zu 2. Das Gesetz bestimmt im § 25 Lit. UG., daß bei der Benutzung eines fremden Werkes die Quelle deutlich angegeben werden muß, ohne nähere Angaben darüber zu enthalten, in welcher Weise und an welcher Stelle die Quellenangabe vorzunehmen ist. Aus der vom Gesetz aufgestellten Anforderung der Deutlichkeit ergibt sich jedoch, daß die Quellenangabe so angebracht werden muß, daß sie auf den Gegenstand der Entlehnung unmittelbar bezogen werden kann. Dieses Erfordernis ist nur dann erfüllt, wenn die Quellenangabe unmittelbar bei der entlehnten Stelle angebracht wird, oder wenn bei der entlehnten Stelle ein Hinweis auf die Quellenangabe erfolgt, falls die gesamten benutzten Quellen etwa am Schluß des Werkes in einem besonderen Verzeichnis zusammengefaßt sind. Dagegen ist dem Erfordernis der Deutlichkeit nicht genügt, wenn lediglich in einem besonderen Anhang sämtliche benutzten Quellen aufgeführt sind, ohne daß an den Stellen, wo die entlehnten Stücke abgedruckt sind, ein entsprechender Hinweis auf den Quellenanhang erfolgt.

Leipzig, den 27. Januar 1933.

Dr. Hillig, Justizrat.

Honoraransprüche des am Absatz des Vertragswerkes beteiligten Verfassers.

Der antragende Verlag hat von einem Verlagswerk einen größeren Posten mit 50% Rabatt vom Ladenpreis an eine Abnehmerin verkauft. Der Verfasser hat von diesem Verkauf das vereinbarte Honorar von 20% des Ladenpreises bei Eingang der Zahlung der Abnehmerin erhalten.

Die Abnehmerin will jetzt einen Teil der verkauften Bücher zurückgeben. Der antragende Verlag ist zur Rücknahme, und zwar, wie anzunehmen ist, unter Zurückrechnung des auf den zurückzunehmenden Teil entfallenden Kaufpreises bereit und will die zurückgenommenen Stücke mit einem normalen Rabatt von 30% an den Buchhandel weiterverkaufen.

Frage: Hat der Verfasser an diesen zurückgenommenen Exemplaren, sei es, daß sie zum Einkaufspreis oder mit einem Nachlaß zurückgenommen werden, nochmals einen Honoraranspruch?

Durch die Abführung des sich aus dem Verlagsvertrage ergebenden Honorars an den Verfasser für die verkaufte Partie des Verlagswerkes sind die Honoraransprüche des Verfassers abgegolten. Ebensovienig wie der Verfasser im Falle einer teilweisen Rückgängigmachung eines Kaufvertrages ohne seine Mitwirkung verpflichtet ist, einen entsprechenden Teil des Honorars zurückzahlen, ist er berechtigt, für den nochmaligen Verkauf bereits honorierter Stücke durch den Verleger eine nochmalige Honorarforderung zu stellen. Es handelt sich bei der Rücknahme eines Teils der verkauften Stücke durch den Originalverleger um ein neues Geschäft, nicht etwa um den Rücktritt von dem alten Geschäft. Der Originalverleger ist hier wie jeder Dritte zu behandeln, der von dem Abkäufer der Partie Stücke zu irgend welchen Preisen kauft.

Eine Honorarbeteiligung des Verfassers an diesem zweiten Geschäft kommt nicht in Frage.

Leipzig, den 22. November 1932.

Dr. Hillig, Justizrat.

Erwerb des Senderechts?

Der antragende Verlag hat im Jahre 1920 die Urheber- und Verlagsrechte an sämtlichen Werken einer Verfasserin von deren Rechtsnachfolger gegen eine feste Entschädigung gekauft. In dem — mir im Wortlaut nicht vorliegenden — Vertrag sind unter ausdrücklichem Ausschluß des Verfilmungsrechtes sämtliche Urheber- und Verlagsrechte abgetreten worden.